

People's Climate Case - eine Zusammenfassung

Der Gegenstand der Klage

1. Die Europäische Union soll gerichtlich gezwungen werden, ihr Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen so zu verschärfen und damit ihre Rechtsordnung so zu gestalten, dass sie UnionsbürgerInnen und außereuropäische Familien in ihrer Gesundheit, ihrem beruflichen Fortkommen und ihrem Eigentum nicht schädigt.
2. Konkreter: drei neue Rechtsakte, die die Hauptquellen der Emissionen regeln, sind darauf ausgerichtet, die jährlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40%, bezogen auf den Stand von 1990, zu reduzieren. Die Klage macht geltend, dass das EU-Verfassungsrecht und das Völkerrecht mehr verlangen, nämlich eine Reduktion der jährlichen Emissionen um 50 bis 60% verglichen mit 1990. Die drei Rechtsakte müssen deshalb nachgebessert werden.
3. Die KlägerInnen stellen zwei Anträge:
 - a. Nichtigkeitsklage: Die drei Rechtsakte sollen für nichtig erklärt werden, soweit sie das Reduktionsziel auf lediglich 40% statt 50 bis 60 % festlegen; sie sollen aber vorläufig in Kraft bleiben, bis die Nachbesserung erfolgt ist; hierfür soll das Gericht eine Frist setzen.
 - b. Außervertragliche Haftung: Die EU soll verurteilt werden, die bereits jetzt geschädigten Kläger nicht durch solche weitere Emissionen zu schädigen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen; 50-60% der Emissionen von 1990 werden für bis 2030 vermeidbar gehalten.

Die KlägerInnen

Die KlägerInnen repräsentieren unterschiedliche Brennpunkte des Klimawandels und spüren bereits jetzt seine Auswirkungen:

1. Bei einigen KlägerInnen sind Eigentum und berufliches Fortkommen durch Meeresspiegelanstieg und Sturmfluten betroffen. Dies gilt für die Familie aus Fidschi ebenso wie für die deutsche Familie von der ostfriesischen Insel Langeoog.
2. Klägerfamilien aus Südfrankreich, Portugal und Kenia sehen sich durch klimawandelbedingte Hitzewellen und Dürreperioden bis hin zu Waldbränden sowie Wüstenbildung an Leib und Leben gefährdet. Auch sind sie in ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage und ihren beruflichen Entwicklungschancen beeinträchtigt.
3. Die KlägerInnen aus den italienischen Alpen sind durch den Rückzug von Eis und Schnee sowie die veränderte Temperatur- und Niederschlagsentwicklung in ihrem beruflichen Fortkommen betroffen. Die Klägerfamilie aus den rumänischen Karpaten fürchtet um ihre Existenzgrundlage.
4. Die Jugendorganisation der Samen in Schweden, Sáminouraa, beobachtet seit geraumer Zeit die nachteiligen Auswirkungen wärmerer Winter und Sommer auf die traditionelle Rentierhaltung und bangt um ihr kulturelles Erbe.

Die Klage wurde von Prof. Gerd Winter, Universität Bremen und der NRO Protect the Planet initiiert. Der Münchener Umweltverband unterstützt die Klage mit finanziellen und ideellen Mitteln und in enger Zusammenarbeit mit CAN Europe als dem europaweit größten NRO-Zusammenschluss im Bereich Klima und Energie. Germanwatch informiert die Öffentlichkeit im deutschsprachigen Raum und betreut und begleitet die deutsche Klägerfamilie.

Die KlägerInnen werden von Umwelt- und Berufsverbänden (wie etwa der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.) unterstützt, da diese davon überzeugt sind, dass die EU hinsichtlich ihrer Klimaziele ehrgeiziger handeln kann und muss.

Prozessual vertreten werden die KlägerInnen von Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen, Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen, Rechtsanwälte Günther, Hamburg und dem Barrister Hugo Leith, Bricks Court Chambers, London. An der Klageschrift haben Klimawissenschaftler von Climate Analytics, Berlin, mitgewirkt.

Der rechtliche Kern der europäischen Klimaklage

1. Die KlägerInnen wollen die dritte Gewalt der Union davon überzeugen, dass sie eine aktive Rolle in der europäischen Klimaschutzpolitik spielen muss: Klimaschutz ist nicht nur politische, sondern auch rechtliche Verpflichtung.
2. Gegen den gegenwärtigen Trend der EU-Skepsis wollen die KlägerInnen als Unionsbürger „ihren“ Unionsgesetzgeber zu entschiedenerem Handeln bewegen: Die Union ist nicht lediglich Moderatorin von Konflikten zwischen den Mitgliedsstaaten, sondern eine eigene Handlungsebene, die die Grundrechte der Menschen schützt und deshalb auch zu ambitionierter Klimaschutzpolitik aufgerufen ist.
3. Die KlägerInnen reklamieren den Klimaschutz als ihr Grundrecht, das sie einklagen können: Klimaschutz ist nicht lediglich objektives Gebot, sondern subjektives Recht.
4. Neben den Grundrechten auf Gesundheit, Berufstätigkeit und Eigentum wird das Grundrecht der Kinder auf persönliche Entfaltung geltend gemacht. Kinder werden unter dem Klimawandel stärker als die heutigen erwachsenen Generationen zu leiden haben und dürfen deshalb nicht diskriminiert werden.
5. Auch Betroffene, die außerhalb der Union leben und arbeiten, müssen durch EU-Klimapolitik geschützt werden. Die EU-Grundrechte gelten nicht nur für EU-Bürger, sondern für alle, die durch das Handeln der EU betroffen sind.

Hürden für die europäische Klimaklage

Die Klage sieht sich einer Reihe von Herausforderungen gegenüber, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung und Rechtspraxis ergeben.

1. Individuelle Betroffenheit: Die KlägerInnen sind jeweils individuell vom Klimawandel betroffen, aber sie müssen nach herkömmlicher Rechtsprechung auch exklusiv, d.h. anders als andere betroffen sein. Dieses enge Verständnis der Klagebefugnis muss überwunden werden, wenn wie bei Klimaeffekten eine Vielzahl von Personen betroffen ist.
2. Unmittelbare Betroffenheit: Die Rechtsakte, die mit der Klage angegriffen werden, sehen verschiedene Ausführungsakte der Mitgliedsstaaten vor. Das Gericht könnte die KlägerInnen darauf verweisen, sich vor nationalen Gerichten zu wehren, weil sie durch EU-Recht nicht unvermittelt betroffen seien. Die KlägerInnen machen dagegen geltend, dass die

Ausführungsakte nur darauf gerichtet sind, die Reduktion der Emissionen um 40% durchzusetzen, dass die übrig bleibenden 60% den Mitgliedstaaten aber weiterhin zugeteilt werden und in diesen ohne Begrenzung genutzt werden können. Dies hat insoweit unmittelbare Auswirkungen auf die KlägerInnen.

3. Grundrechtsgeltung für außerhalb der EU lebende Menschen, die vom Handeln der EU betroffen sind: Bisher ist eine solche Geltung durchaus bereits für ausländische Wirtschaftsakteure angenommen worden. Sie können sich auf Wirtschaftsfreiheiten berufen, wenn die EU zB den Warenhandel reguliert. Ähnliches muss für die ausländischen KlägerInnen gelten: sie dürfen in ihrer Landwirtschaft und ihrem Tourismusgewerbe nicht durch Klimafolgen beeinträchtigt werden, für die (auch) die EU verantwortlich ist.
4. Grundrechte der KlägerInnen können zum Schutz anderer Rechtsgüter eingeschränkt werden, aber nur, soweit dies erforderlich ist. Die Klage argumentiert, dass die EU sich bei der Festlegung ihrer Reduktionsziele zu wenig auf Untersuchungen gestützt habe, die ausloten, welche Reduktion in den einzelnen Emissionssektoren technisch und wirtschaftlich machbar ist, wie etwa durch den Kohleausstieg, die Forcierung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, die Verminderung der Kfz-Abgase, einen Umbau der industrialisierten Landwirtschaft bis hin zur Veränderung des energieaufwendigen Lebensstils. Auch habe die EU nicht ausreichend eingerechnet, wie viele Kosten für Schadensbeseitigung und Klimaanpassung vermieden werden können, wenn der Klimawandel gestoppt wird. Die Klage macht geltend, dass eine solche Untersuchung zeigen würde, dass statt nur 40% eine Emissionsreduktion um 50 bis 60% machbar ist.
5. Die Gerichte der EU pflegen den politischen Instanzen einen weiten Ermessensspielraum zuzugestehen. Die Klage argumentiert dagegen, dass die angegriffenen Rechtsakte die rechtlichen Grenzen dieses Spielraums überschreiten.

Die Klage soll Personen, die schon jetzt oder in Zukunft durch die globale Klimakrise betroffen sind, eine Stimme geben und ihnen in ihrer Grundrechtsbetroffenheit Zugang zu Gerichten verschaffen. Selbst wenn die Klage abgewiesen werden sollte, trägt sie dazu bei, dass diese Stimme in der breiten Öffentlichkeit vernehmbar wird. Die unterstützenden Umweltverbände wollen die EU damit auch als einen Ort stärken, in der zentrale Werte und Recht gelebt, gewahrt und durchgesetzt werden können.

Prof. Dr. Gerd Winter, 16.10.2018
gwinter@uni-bremen.de